

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 2 / Finanzen

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 26.01.2004

Drucksache Nr.: **04/0041**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 10.03.2004

Betreff:

Erhöhung des Wasserpreises im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin mit Wirkung zum 01.03.2004

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW wird entschieden:

„Der Vertreter der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin wird beauftragt, der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates, die in der 1. Aufsichtsratsitzung am 05.02.2004 beschlossen werden soll, zuzustimmen, den Wasserverkaufspreis mit Wirkung ab dem 01.03.2004 von bisher 1,54 € auf sodann 1,59 € anzuheben. Der Wasserpreis ist ein Nettopreis, zu dem jeweils die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (von derzeit 7 %) hinzuzurechnen ist.“

Bürgermeister

Ratsmitglied

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund des bevorstehenden Beschlusses des Landtages von Nordrhein-Westfalen am 29.01.2004 wird ein Wasserentnahmeentgelt zum 01.02.2004 in Höhe von 4,5 Cent (netto) pro Kubikmeter Wasser erhoben. Dieser Betrag ist von der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin für die bezogenen Kubikmeter Wasser vom Wahnachtalsperrenverband zu zahlen, somit auch auf den Wasserverlust. Da sowohl der Mindestgewinn als auch die Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden soll, empfiehlt die Geschäftsführung, bei Beibehaltung des Grundpreises ab dem 01.03.2004, den Arbeitspreis (Wasserpreis) je Kubikmeter Wasser von bisher netto 1,54 € um 5 Cent auf 1,59 € anzuheben.

Diese Erhöhung soll in der Aufsichtsratsitzung der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin am 05.02.2004 beschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung, in der die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates bestätigt werden soll, tagt im Anschluss an die Aufsichtsratsitzung.

Es liegt ein Fall der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NW vor, da sowohl die Sitzung des Aufsichtsrates als auch die der Gesellschafterversammlung für den 05.02.2004 terminiert sind und dazwischen der Rat nicht einberufen werden kann.

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.